

Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement und quantitative Anforderungen an die Liquiditätshaltung

Adressaten		
	BankG	
X	Banken	
X	Finanzgruppen und -kogl.	
	Andere Intermediäre	
X	Versicherer	
	Vers.-Gruppen und -Kongl.	VAG
	Vermittler	
	Effektenhändler	BEHG
	Handelsplätze	
	Zentrale Gegenparteien	
	Zentralverwahrer	
	Transaktionsregister	FinfraG
	Zahlungssysteme	
	Teilnehmer	
	Fondsleitungen	
	SICAV	
	KmG für KKA	
	SICAF	
	Depotbanken	KAG
	Vermögensverwalter KKA	
	Vertriebsträger	
	Vertreter ausl. KKA	
	Andere Intermediäre	
	SRO	GwG
	DUFI	
	SRO-Beaufsichtigte	
	Prüfgesellschaften	
	Ratingagenturen	Andere

I.	Gegenstand	Rz	1
II.	Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement	Rz	2-103
A.	Anwendungsbereich	Rz	2-7
B.	Grundsätze	Rz	8-10
a)	Proportionalitätsprinzip	Rz	8
b)	Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit	Rz	9-10
C.	Leistungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen	Rz	11-29
a)	Liquiditätsrisikotoleranz	Rz	11-12
b)	Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos	Rz	13-26
c)	Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten	Rz	27-29
D.	Risikomess- und Steuerungssysteme	Rz	30-50
a)	Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos	Rz	30-38
b)	Steuerung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Rechtseinheiten im Ausland, Geschäftsfelder und Währungen	Rz	39-46
c)	Anforderungen an die untertägige Liquiditätshaltung	Rz	47-49
d)	Verwahrung von Vermögenswerten im Ausland	Rz	50
E.	Minderung des Liquiditätsrisikos	Rz	51-71
a)	Anforderungen an das Limitensystem	Rz	51-58
b)	Diversifizierung der Finanzierungsstruktur	Rz	59-62
c)	Anforderungen an das Halten von Liquiditätsreserven gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation	Rz	63-71
F.	Stresstests	Rz	72-90
G.	Notfallkonzept	Rz	91-103
III.	Quantitative Anforderungen (Quote für kurzfristige Liquidität, LCR)	Rz	104-349
A.	Anwendungsbereich	Rz	104-110
B.	LCR-Berechnungsweise	Rz	111-112
C.	Ausführungen zu Aktiva der Kategorie 1, 2a und 2b	Rz	113-138

D.	Eigenschaften von HQLA	Rz	139-150
E.	Operative Anforderungen an das Management von HQLA	Rz	151-165
F.	Vorgaben für eine angemessene Diversifikation von Aktiva der Kategorie 2	Rz	166-168
G.	Glattstellung	Rz	169-173
H.	Mittelabflüsse – Ausführungen zum Anhang 2 LiqV	Rz	174-286
a)	Einlagen von Privatkunden	Rz	174-206
b)	Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel	Rz	207-248
c)	Derivate und andere Transaktionen	Rz	249-271
d)	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	Rz	272-281
e)	Short-Positionen von Kunden, gedeckt durch Sicherheiten anderer Kunden	Rz	282-285
f)	Sonstige vertragliche Mittelabflüsse innert 30 Tagen	Rz	286
I.	Mittelzuflüsse – Ausführungen zum Anhang 3 LiqV	Rz	287-298
a)	Allgemeine Anforderungen	Rz	287-294
b)	Besicherte Finanzierungsgeschäfte	Rz	295
c)	Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten und Einlagen beim Zentralinstitut eines Finanzverbundes	Rz	296-297
d)	Derivate	Rz	298
J.	Erfüllung der LCR in Schweizer Franken	Rz	299-320
a)	Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA	Rz	303-314
b)	Anrechnung von HQLA der Kategorie 2a in Schweizer Franken über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus	Rz	315-320
K.	LCR in wesentlichen Fremdwährungen	Rz	321-325
L.	Vorübergehende Unterschreitung der LCR unter ausserordentlichen Umständen	Rz	326-335
M.	Liquiditätsnachweis	Rz	336-341
N.	Festlegung spezifischer, niedriger Abfluss- und/oder höherer Zuflussraten für gruppeninterne Liquiditätsflüsse	Rz	342-349

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert die Bestimmungen der Liquiditätsverordnung zu den qualitativen Mindestanforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement und den quantitativen Anforderungen an die Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR). Die Berichterstattungen zur strukturellen Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) und den weiteren Beobachtungskennzahlen werden zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

1

II. Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement

A. Anwendungsbereich

Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sind grundsätzlich sowohl auf Stufe Einzelinstitut wie auch auf Stufe Finanzgruppe zu erfüllen. Befreit sind:

2

- a. Gruppengesellschaften in der Schweiz, sofern auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass die Konzernobergesellschaft jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätsposition der Gruppengesellschaft auf Stufe Einzelinstitut verfügt;
- b. Banken innerhalb einer zentralen Organisation gemäss Art. 17 der Bankenverordnung (BankV; SR 952.02), sofern auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass das Zentralinstitut jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätspositionen der Mitgliedbanken auf Stufe Einzelinstitut verfügt; oder
- c. ausländische Niederlassungen in der Schweiz, sofern sie von der FINMA von der Erfüllung der LCR befreit wurden, die Muttergesellschaft im Ausland vergleichbare qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement erfüllen muss und auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass die ausländische Muttergesellschaft jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätsposition der ausländischen Niederlassung in der Schweiz verfügt.

3

4

5

In allen Fällen muss sichergestellt sein, dass hinsichtlich der freien Übertragung finanzieller Mittel und Sicherheiten keine Beschränkungen vorliegen.

6

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung einer Gruppengesellschaft oder diejenigen einer zentralen Organisation angeschlossenen Bank sind dafür verantwortlich, dass die Muttergesellschaft bzw. die zentrale Organisation die Anforderungen an das qualitative Liquiditätsrisikomanagement für die Gruppengesellschaft oder an dasjenige eines einer zentralen Organisation angeschlossenen Instituts wahrnimmt.

7

B. Grundsätze

a) Proportionalitätsprinzip

Die Anforderungen des zweiten Kapitels dieses Rundschreibens sind abhängig von der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten umzusetzen. Öffnungsklauseln in den Randziffern des zweiten Kapitels weisen auf die verhältnismässige Anwendung hin, indem kleine Banken von deren Umsetzung ausgenommen sind. 8

b) Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit

Die Bank muss über ein Liquiditätsrisikomanagement verfügen, das wirksam in die bankweiten Risikomanagement-Prozesse integriert ist. 9

Das Liquiditätsrisikomanagement muss insbesondere das Ziel der Sicherstellung der laufenden und jederzeitigen Zahlungsfähigkeit verfolgen, namentlich in Zeiten bankspezifischer und/oder marktweiter Stressperioden, in denen besicherte und unbesicherte Finanzierungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt sind. 10

C. Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen

a) Liquiditätsrisikotoleranz

Der Verwaltungsrat legt die Risikotoleranz für das Liquiditätsrisiko fest, überprüft diese regelmässig, mindestens aber jährlich und stellt sicher, dass die Geschäftsleitung die Vorgaben zur Liquiditätsrisikotoleranz umsetzt und diese allen massgeblichen Mitarbeitenden klar und verständlich kommuniziert. 11

Die Liquiditätsrisikotoleranz ist der Ausgangspunkt für die Operationalisierung der bankinternen Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos, des liquiditätsbezogenen Weisungswesens sowie der Risikosteuerungsprozesse und Risikocontrollingprozesse. 12

b) Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos

Die Geschäftsleitung oder ein ihr direkt unterstellter Ausschuss entwickelt und setzt, in Übereinstimmung mit der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz, die Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos um. Sie kommuniziert diese allen massgeblichen Mitarbeitenden klar und verständlich. Zu den Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos zählt insbesondere der Erlass von Weisungen und/oder Richtlinien zum Liquiditätsmanagement und zur Finanzierungsstruktur. 13

Die Geschäftsleitung macht, wo angemessen, Vorgaben 14

a. zum Zentralisierungsgrad des Liquiditätsmanagements;	15
b. zum Aufbau- und zur Ablauforganisation des Liquiditätsmanagements, insbesondere zur Einrichtung von Risikosteuerungs- und -controllingprozessen;	16
c. zur Zusammensetzung und zum Fälligkeitenprofil von Aktiven, Passiven und Ausserbilanzpositionen;	17
d. zur Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten;	18
e. zum untertägigen Liquiditätsmanagement;	19
f. zum Sicherheitenmanagement;	20
g. zur Limitensetzung und zum Eskalationsverfahren;	21
h. zur Diversifizierung der Finanzierungsquellen und zu Beschränkung von Konzentrationen;	22
i. zur Höhe und Zusammensetzung einer Reserve aus liquiden Vermögenswerten, die in Stresszeiten veräussert oder belehnt werden können;	23
j. zu Prozessen zur Festlegung, Genehmigung, Anwendung und Überprüfung von Stress-tests und den zugrundeliegenden Annahmen;	24
k. zum Notfallkonzept	25
und überprüft die Angemessenheit regelmässig, mindestens aber jährlich.	26

c) Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten

Die Bank richtet abhängig von ihrer Finanzierungsstruktur ein geeignetes Liquiditätstransferpreissystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten und -risiken sowie gegebenenfalls Liquiditätserträgen ein. Die ermittelten Transferpreise sind bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten und der Preiskalkulation der bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Transaktionen anzuwenden. Die Aspekte Haltedauer und Marktliquidität der Vermögenswerte sind bei der Ermittlung der jeweiligen Transferpreise angemessen zu berücksichtigen. Für unsichere Zahlungsströme sind geeignete Annahmen zu treffen.	27
Das Liquiditätstransferpreissystem ist durch eine von den Markt- und Handelsbereichen unabhängige Einheit zu steuern und zu überwachen. Die jeweils gültigen Transferpreise sind den betroffenen Mitarbeitenden transparent zu machen. Die Vergleichbarkeit und Konsistenz der eingesetzten Transferpreissysteme innerhalb der Gruppe müssen gewährleistet sein. Die Transferpreise sind regelmässig auf ihre Angemessenheit zu	28

überprüfen.

Banken bestimmen die Ausgestaltung oder den Verzicht ihrer Umsetzung der Zuordnung der Liquiditätskosten auf die Geschäftsaktivitäten basierend auf dem Proportionalitätsprinzip (Rz 8). Der Entscheid ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. 29

D. Risikomess- und Steuerungssysteme

a) Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse schliessen insbesondere umfassende, auf die Bedürfnisse der Bank zugeschnittene Liquiditätsrisikomesssysteme zur Risikoidentifizierung und -quantifizierung ein, die in die Strategien des Liquiditätsmanagements und das Notfallkonzept integriert sind. Hierzu zählen 30

- a. die Erstellung einer aussagekräftigen Liquiditätsübersicht mit einer geeigneten Untergliederung in Zeitbänder, in der die voraussichtlichen Mittelzuflüsse den voraussichtlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden, wobei den auch in normalen Marktphasen üblichen Schwankungen der Mittelflüsse angemessen Rechnung zu tragen ist und die Annahmen, die den Mittelzuflüssen und -abflüssen zugrunde liegen, festzulegen und zu dokumentieren sind und 31
- b. die Haltung einer Liquiditätsreserve aus lastenfreien, erstklassigen und hochliquiden Vermögenswerten gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation. Die Anforderungen an die Haltung der Liquiditätsreserve richtet sich nach Rz 63–71. 32

Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse umfassen des Weiteren: 33

- a. ein wirksames Notfallkonzept, dass auf Stressereignisse gemäss Rz 84 abgestimmt ist; 34
- b. ein Limitensystem und Kontrollen im Einklang mit der artikulierten Risikotoleranz; 35
- c. Vorgaben um sicherzustellen, dass die Anreize aller Geschäftsbereiche Risiken einzugehen im Einklang mit den dadurch verursachten Liquiditätsrisiken für die Bank als Ganzes stehen; 36
- d. Vorgaben zur Steuerung des Zugangs zu gut diversifizierten Finanzierungsquellen und Finanzierungslaufzeiten; sowie 37
- e. IT-Systeme sowie qualifizierte Mitarbeitende, um eine zeitnahe Messung, Überwachung und Berichterstattung der Liquiditätsposition im Vergleich zu gesetzten Limiten sicherzustellen. 38

b) Steuerung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Rechtseinheiten im Ausland, Geschäftsfelder und Währungen

Eine Bank mit wesentlichen Geschäftsaktivitäten und/oder Rechtseinheiten im Ausland	39
a. steuert und überwacht das Liquiditätsrisiko unabhängig von der Aufbauorganisation des Liquiditätsmanagements auf zentraler und dezentraler Ebene, wobei gleichzeitig ein Mindestmass an zentraler Aufsicht erforderlich ist;	40
b. stellt sicher, dass auch im Fall eines Liquiditätsengpasses alle rechtlichen Einheiten Zugang zu Liquidität haben;	41
c. regelt, wo angebracht, Limitierungen zwischen Gruppengesellschaften;	42
d. hält interne Vereinbarungen über Liquiditätsunterstützungen zwischen Gruppengesellschaften fest; und	43
e. prüft, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögenswerte innerhalb der Gruppe gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operative Restriktionen entgegenstehen.	44
Eine Bank, für die ein bedeutender Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf fremde Währungen lautet und gleichzeitig bedeutende Währungsinkongruenzen oder Laufzeitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva bestehen, implementiert zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen angemessene Verfahren zur Steuerung der Fremdwährungsliquidität in den wesentlichen Währungen. Hierzu gehören für die jeweiligen Währungen zumindest eine gesonderte Liquiditätsübersicht, gesonderte Fremdwährungstresstests sowie eine explizite Berücksichtigung im Notfallkonzept für Liquiditätsengpässe.	45
Eine Bank mit wesentlichen Liquiditätsrisiken aus verschiedenen Währungen gemäss Rz 45 muss in der Lage sein, Veränderungen der Liquidität auf Fremdwährungsswap-Märkten und in der Fungibilität von Währungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmassnahmen einzuleiten. Verwerfungen auf Fremdwährungsswap-Märkten, welche die Währungsinkongruenzen erhöhen und unerwartete Preisvolatilitäten sind dabei in ihren Stress-tests zu berücksichtigen.	46

c) Anforderungen an die untertägige Liquiditätshaltung

Die Bank muss nachvollziehbar aufzeigen, dass sie die Auswirkungen eines untertägigen Stressereignisses auf die Liquiditätssituation im Tagesverlauf zuverlässig abschätzen kann und zu steuern in der Lage ist. Hierzu sind geeignete Stresstests aufzustellen, die solche Ereignisse simulieren.	47
Die eingesetzten Instrumente und Ressourcen zur Steuerung und Überwachung der untertägigen Liquidität sind auf das Risikoprofil, die Geschäftsaktivitäten und die Bedeutung der	48

Bank im Finanzsystem abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Bank direkt an Zahlungsverkehrs- oder Abwicklungssystemen teilnimmt, sich auf eine Korrespondenz- bzw. Depotbankvertretung beschränkt, oder Korrespondenz- bzw. Depotbankdienstleistungen anderen Banken, Unternehmen oder Systemen zur Verfügung stellt.

Kann eine kleine Bank nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass sie keinen substantiellen Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr ausgesetzt ist, braucht sie kein über die normalen Vorkehrungen hinausgehendes untertägliches Liquiditätsrisikomanagement betreiben. 49

d) Verwahrung von Vermögenswerten im Ausland

Banken mit wesentlichen Geschäftsaktivitäten und/oder Rechtseinheiten im Ausland müssen in der Lage sein, die Zugriffsrechte auf Vermögenswerte im Ausland abzuschätzen und der FINMA in Stresssituationen innert angemessener Frist Auskunft über den Zugriff zu geben. 50

E. Minderung des Liquiditätsrisikos

a) Anforderungen an das Limitensystem

Limiten sind auf die Ergebnisse von Stresstests abzustimmen und so zu setzen, dass sie ein operativ wirksames Steuerungsinstrument darstellen und im Einklang mit der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz stehen. 51

Es sind eindeutige und dokumentierte Abläufe im Umgang mit 52

a. Berechtigungen Limiten zu setzen oder zu ändern; 53

b. Verstössen gegen Limiten; 54

c. Eskalationsverfahren bei Verstössen gegen Limiten; 55

d. Bewilligung von Verstössen gegen Limiten durch die Geschäftsleitung sowie; 56

e. der Ergreifung von Gegenmassnahmen und Rückführung von Verstössen gegen Limiten festzulegen. 57

Die laufende Überwachung der Einhaltung der Limiten erfolgt durch eine von den Markt- und Handelsbereichen unabhängige Einheit. 58

b) Diversifizierung der Finanzierungsstruktur

Die Bank hat Konzentrationen von bestimmten Finanzierungsquellen und -laufzeiten durch geeignete Massnahmen zu begrenzen und zu überwachen. Kurz-, mittel-, und langfristige Finanzierungen, Einlegerklassen, Investoren, Gegenparteien, Instrumente, Märkte oder 59

Währungen sind Kriterien für eine angemessene Diversifikation. Geeignete Massnahmen können z.B. Limitierungen sein.

Ausgenommen von der Anforderung einer gut diversifizierten Finanzierungsstruktur sind kleine Banken ohne Kapitalmarkt- und Handelsaktivitäten, kleine Banken, die sich nicht am Geld- und Kapitalmarkt oder durch institutionelle Anleger refinanzieren und Tochtergesellschaften ausländischer Banken, die sich über den Konzernpool finanzieren. 60

Die Bank schätzt regelmässig ab, wie schnell aus den relevanten Finanzierungsquellen Liquidität generiert werden kann, auf die sie in Stresssituationen zurückgreifen kann. 61

Banken mit einer hohen Konzentration an Geld- und Kapitalmarktfinanzierungen durch institutionelle Anleger wie andere Banken, Versicherungen, Hedge-, Geldmarkt-, Pensionsfonds oder andere grössere Unternehmen müssen die Auswirkungen des Wegfalls von Finanzierungen durch wichtige Gegenparteien abschätzen und Vorkehrungen für einen Wegfall treffen. 62

c) Anforderungen an das Halten von Liquiditätsreserven gegen kurzfristig eintretende Verschlechterungen der Liquiditätssituation

Die Bank stellt sicher, dass die Höhe und die Zusammensetzung der Liquiditätsreserve aus ausreichend bemessenen und nachhaltigen Vermögenswerten besteht, die 63

a. im Verhältnis zum Geschäftsmodell, dem Risikogehalt der betriebenen bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäfte, dem Liquiditätsgrad der Aktiven und Passiven, dem Ausmass bestehender Finanzierungslücken und den Finanzierungsstrategien ausreichend bemessen ist; 64

b. auf die festgelegte Risikotoleranz abgestimmt und angemessen diversifiziert ist; 65

c. auf den Liquiditätsbedarf, der sich aus durchgeführten Stresstests ergibt, abgestimmt ist; sowie 66

d. deren Aufteilung auf Jurisdiktionen und Währungen und den damit verbundenen Risiken Rechnung trägt. 67

Die Bank bewertet die Vermögenswerte vorsichtig und nimmt konservative Wert- und Sicherheitsabschläge auf Marktpreise vor. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich die Bewertung von Vermögenswerten in Stressperioden verschlechtern kann und/oder dass eine Veräusserung bzw. Belehnung von Vermögenswerten in Stressperioden eingeschränkt oder unmöglich wird. Die Bewertung der Vermögenswerte und die Wert- und Sicherheitsabschläge sind regelmässig zu überprüfen. 68

Die Bank stellt sicher, dass der Nutzung der Liquiditätsreserven keine rechtlichen, regulatorischen oder operativen Restriktionen entgegenstehen. Die Annahmen über die Transferierbarkeit von Vermögenswerten oder Sicherheiten sind transparent darzustellen. 69

Die Bank nimmt eine Einschätzung darüber vor, inwiefern Vermögenswerte in Stresssituationen als Sicherheiten bei besicherten Finanzierungsgeschäften an Gegenparteien und Zentralbanken verpfändet bzw. von diesen akzeptiert werden.	70
Der Zugriff auf die Vermögenswerte der Liquiditätsreserven durch diejenige Organisationseinheit, die für die Steuerung der Liquidität zuständig ist, muss für den Fall eines Liquiditätsengpasses sichergestellt sein.	71
F. Stresstests	
Die Bank hat	72
a. auf den jeweils relevanten Ebenen regelmässig Stresstests durchzuführen, um Belastungen durch potentielle, extreme Ereignisse zu identifizieren, zu quantifizieren und um die Auswirkungen auf ihre Mittelzuflüsse und -abflüsse und die Liquiditätsposition zu analysieren;	73
b. Stresstestvorgaben bezüglich Umfang, Methoden, Szenariovielfalt, Strenge der Szenarien, der gewählten Zeithorizonten und Schocks sowie der Häufigkeit der Durchführung angemessen festzulegen;	74
c. die Wahl ihrer Stresstests nachvollziehbar zu begründen, zu dokumentieren und ihre Stresstests regelmässig oder nach Eintritt eines Stressereignisses auf seine Angemessenheit und Relevanz hin zu überprüfen.	75
Kann eine kleine Bank nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass die Ausgestaltung des internationalen Szenarios für die LCR für die eingegangenen Liquiditätsrisiken angemessen ist, kann sie sich bei Stresstests für unterschiedliche Zeiträume und unter Anpassung an institutsspezifische Besonderheiten daran orientieren.	76
Die Ergebnisse von Stresstests sind angemessen zu dokumentieren und wie folgt heranzuziehen:	77
a. Abgleich zwischen festgelegter Liquiditätsrisikotoleranz und Liquiditätsrisikolage;	78
b. Abgleich mit der Höhe und Zusammensetzung der Liquiditätsreserve;	79
c. Einbezug in den Limitensetzungsprozess;	80
d. Einbezug in die Zuordnung des Liquiditätsrisikos auf die Geschäftsaktivitäten,	81
wobei kleine Banken gemäss Rz 29 von der Erfüllung von Rz 81 ausgenommen sind.	82
Die Geschäftsleitung ist in das Liquiditätsstresstesting eng einzubinden. Stresstest-Ergebnisse sind regelmässig, mindestens aber jährlich dem Verwaltungsrat zu berichten. Die Ergebnisse von Stresstests dienen der Geschäftsleitung als Grundlage zur Beurteilung	83

des Handlungsbedarfs zur Risikobegrenzung entsprechend der Vorgaben aus Rz 77–82.

Die Bank definiert die Stresstests und die zugrundeliegenden Annahmen. Ausgenommen hiervon sind Banken gemäss Rz 76. Stresstests müssen auch extreme Ereignisse, die mit geringer Wahrscheinlichkeit auftreten, aber dennoch plausibel sind, abbilden. 84

Banken, ausgenommen diejenigen gemäss Rz 76, berücksichtigen zusätzliche folgende Aspekte: 85

a. Die gewählten Schweregrade für Stressereignisse beruhen auf historischen Ereignissen, auf Fallstudien von Liquiditätskrisen und/oder auf hypothetischen, unter Einbezug von internen und/oder externen Experten parametrisierten Modellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Liquiditätsengpässe vielfach Extremszenarien mit unerwarteten Liquiditätsabflüssen und Finanzierungsfolgen sind. Entsprechend ist bei der Parametrisierung des Stresses besonders konservativ vorzugehen. 86

b. Es ist sicherzustellen, dass durch die gewählte Szenariovielfalt alle wesentlichen Liquiditätsrisiken, denen die Bank ausgesetzt ist, abgedeckt sind. 87

c. In den Stressszenarien ist insbesondere der Verknüpfung zwischen erhöhtem Liquiditätsbedarf, Verringerung der Markt- und der Finanzierungsliquidität sowie Abruf Risiken Rechnung zu tragen. 88

d. Es sind sowohl kurzfristig auftretende, kurz anhaltende wie auch länger andauernde Liquiditätsengpässe zu berücksichtigen. 89

Banken, die Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr ausgesetzt sind, berücksichtigen untertägige Liquiditätsrisiken in ihren Stresstests. 90

G. Notfallkonzept

Die Bank hat über ein umfassendes und wirksames Notfallkonzept für akute Liquiditätsengpässe zu verfügen, das eng auf die laufende Liquiditätsrisikobeurteilung abgestimmt ist. 91

Das Notfallkonzept enthält: 92

a. geeignete Frühwarnindikatoren, um rechtzeitig das Entstehen von Gefahren für die Liquiditätsposition und die potentiellen Finanzierungsmöglichkeiten zu erkennen und darauf reagieren zu können; 93

b. Notfallauslöser und ein strukturiertes und mehrstufiges Eskalationsverfahren entsprechend der Schwere der Liquiditätskrise; 94

c. Handlungsoptionen je nach Eskalationsstufe und/oder Stressereignis wobei insbesondere die jeweils möglichen liquiditätsgenerierenden und liquiditätseinsparenden Massnahmen darzustellen und zu priorisieren sind und die Liquiditätsquellen und die Liquidität 95

tätsgenerierung konservativ zu schätzen sind;	
d. operative Abläufe, um Liquidität und Vermögenswerte zwischen Jurisdiktionen, Rechtseinheiten und Systemen zu transferieren wobei Beschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität und Vermögenswerten zu berücksichtigen sind;	96
e. eine klare Rollenverteilung und die Zuweisung von Kompetenzen, Rechten und Pflichten an alle eingebundenen Stellen;	97
f. klare Abläufe, Entscheidungsprozesse und Berichterstattungspflichten mit dem Ziel eines zeitnahen und kontinuierlichen Informationsflusses an die übergeordneten Führungsebenen wobei klar festzulegen ist, welche Vorfälle an übergeordnete Führungsebenen zu eskalieren sind;	98
g. klar entwickelte und festgelegte Kommunikationswege und -strategien, die einen klaren, konsistenten und regelmässigen Informationsfluss zu internen wie auch externen Beteiligten im Notfall sicherstellen.	99
Bei schwerwiegenden Liquiditätsproblemen ist die FINMA unverzüglich zu informieren.	100
Das Notfallkonzept ist jährlich zu prüfen und zu aktualisieren. Die Überprüfung hat sämtliche Elemente des Notfallkonzepts zu umfassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Geschäftsleitung zu berichten.	101
Das Liquiditätsnotfallkonzept ist in die Gesamtbank-Krisenplanung zu integrieren.	102
Die Bank hat die Bestandteile des Notfallkonzepts aus Rz 91–99 angemessen zu dokumentieren.	103

III. Quantitative Anforderungen (Quote für kurzfristige Liquidität, LCR)

A. Anwendungsbereich

Die Anforderungen an die LCR sind grundsätzlich sowohl auf Stufe Finanzgruppe wie auch auf Stufe Einzelinstitut zu erfüllen. Befreit sind Banken innerhalb einer zentralen Organisation gemäss Art. 17 BankV, sofern auf vertraglicher und/oder statutarischer Weise sichergestellt ist, dass das Zentralinstitut jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätspositionen der Mitgliedbanken auf Stufe Einzelinstitut verfügt. Es muss sichergestellt sein, dass hinsichtlich der freien Übertragung finanzieller Mittel und Sicherheiten keine Beschränkungen vorliegen.	104
Die Konsolidierung für die Zwecke der LCR entspricht der Konsolidierung für die Zwecke der Eigenmittelregulierung (Art. 7 Eigenmittelverordnung [ERV; SR 952.03]).	105
Die Konsolidierungsart für die Zwecke der LCR entspricht der Konsolidierungsart für die	106

Zwecke der Eigenmittelregulierung (Art. 8 ERV).

Für die Zwecke der LCR sind die Abschlüsse nach FINMA-Rundschreiben 15/1 „Rechnungslegung Banken“ massgeblich. 107

Banken, die die anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf Stufe Einzelinstitut mit Genehmigung der FINMA nach einem international anerkannten Standard berechnen (Rz 156 FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“), verwenden denselben Standard auch für die Berechnung der LCR. 108

Nicht konsolidierte Gesellschaften (wie Joint Ventures oder Minderheitsbeteiligungen ohne Beherrschung auf andere Weise) müssen nur dann für die Zwecke der LCR im Konsolidierungskreis mit eingeschlossen werden, wenn die Finanzgruppe für das betreffende Unternehmen im Stressereignis der wichtigste Anbieter von Liquidität ist. 109

Besteht eine Finanzgruppe aus einer Bank als Tochtergesellschaft und weiteren Tochtergesellschaften, die Nicht-Finanzinstitute sind und ist die Holdinggesellschaft dieser Finanzgruppe in Bezug auf die Ziele der Bankenaufsicht ungeeignet, dann muss nur die Bank als Tochtergesellschaft, nicht aber die Finanzgruppe als Ganzes und auch nicht die Holdinggesellschaft als Einzelinstitut, die Anforderungen an die LCR erfüllen. 110

B. LCR-Berechnungsweise

Die LCR nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) berechnet sich grundsätzlich, indem alle LCR relevanten Positionen nach Art. 15a, 15b, 16 und Anhängen 2 und 3 LiqV in sämtlichen Währungen in Schweizer Franken umgerechnet, zu erfassen sind. Vorbehaltlich der Ausführungen in Art. 17 und Art. 17a LiqV sind zur Berechnung der LCR nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV qualitativ hochwertige, liquide Aktiva (*high quality liquid assets*, HQLA) unabhängig von der Währungszusammensetzung zulässig. 111

Weitere Berechnungsvorgaben befinden sich in der Wegleitung (Formeln für die Anwendung der Aktiva der Kategorie 2a und 2b Obergrenzen, für die Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungsaktiva, zusätzlicher Aktiva der Kategorie 2a, des Glattstellungsmechanismus usw.) 112

C. Ausführungen zu Aktiva der Kategorie 1, 2a und 2b

„Münzen und Banknoten“ gemäss Art. 15a Abs. 1 Bst. a LiqV sind nicht mit der Definition von „flüssigen Mittel“ gemäss Rz A2–3 f. im FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ gleichzusetzen. 113

Insbesondere sind Giroguthaben gegenüber Banken, Postcheckguthaben oder Clearing-Guthaben bei Banken als Teil der „flüssigen Mittel“ gemäss Rz A2–3 f. im FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ für die Zwecke der LCR als Mittelzuflüsse zu erfassen, wenn 114

die Kriterien hierzu erfüllt sind, aber nicht als HQLA.

Für die Berechnung des SNB-Zentralbankguthabens und der Behandlung der SNB-Mindestreserve nach Art. 15a Abs. 1 Bst. b LiqV gilt: 115

a. Die SNB-Mindestreserve ist vom SNB-Zentralbankguthaben abzuziehen; 116

b. Wenn das SNB-Zentralbankguthaben nach Abzug der SNB-Mindestreserve negativ wird, muss dieser Betrag vom Guthaben an Münzen und Banknoten abgezogen werden; 117

c. Wenn das Guthaben an Münzen und Banknoten nach Abzug des Betrags aus Rz 116 ebenfalls negativ wird, muss dieser Betrag als Abfluss erfasst werden. 118

Die Multilateralen Entwicklungsbanken im Sinne von Art. 15a Abs. 1 Bst. c Ziffer 8 LiqV entsprechen der Liste aus Anhang 1 des FINMA-Rundschreibens 2008/19 „Kreditrisiken Banken“. 119

Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger (EGW) können als Aktiva der Kategorie 1 angerechnet werden, wenn sie die Anforderungen nach Art. 15d LiqV erfüllen. 120

Von Schweizer Kantonen emittierte Anleihen sind entsprechend Art. 15a Abs. 1 Bst. c Ziffer 3 und Art. 15b Abs. 1 Bst. a Ziffer 3: 121

a. Aktiva der Kategorie 1, wenn diese ein Rating der Ratingklassen 1 und 2 nach Konkordanztabelle FINMA einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur aufweisen und sie die Anforderungen nach Art. 15d LiqV erfüllen; 122

b. Aktiva der Kategorie 2a, wenn diese ein Rating der Ratingklasse 3 nach Konkordanztabelle FINMA einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur aufweisen und sie die Anforderungen nach Art. 15d LiqV erfüllen; 123

c. keine HQLA, wenn diese ein Rating der Ratingklasse 4 oder schlechter nach Konkordanztabelle FINMA einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur aufweisen oder über kein Rating verfügen. 124

Kantonalbanken, die über eine unbeschränkte oder beschränkte Garantie des Kantons für die Verbindlichkeiten verfügen, dürfen keine Anleihen desjenigen Kantons als HQLA anrechnen, der die Staatsgarantie für die Kantonalbank stellt. 125

Von Schweizer Städten, Gemeinden oder der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden (ESG) emittierte Anleihen sind entsprechend Art. 15b Abs. 1 Bst. a Ziffer 3 126

a. Aktiva der Kategorie 2a, wenn diese ein Rating der Ratingklassen 1 bis 3 nach Konkordanztabelle FINMA einer von der FINMA anerkannten Rating-Agentur aufweisen und 127

sie die Anforderungen nach Art. 15d LiqV erfüllen;	
b. keine HQLA, wenn diese ein Rating der Ratingklasse 4 oder schlechter nach Konkordanztabelle FINMA einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur aufweisen oder über kein Rating verfügen.	128
Begeben Industrieunternehmen Anleihen über eine spezialisierte Finanzierungstochter, die auch Finanzdienstleistungen für das Industrieunternehmen erbringt, aber über keine Bankenbewilligung in der Schweiz oder im Ausland verfügt, dann können die Anleihen dieser Finanzierungstöchter als Aktiva der Kategorie 2a angerechnet werden, wenn sie die Anforderungen nach Art. 15d LiqV erfüllen.	129
Verfügen diese Finanzierungstöchter über eine Bankenbewilligung in der Schweiz oder im Ausland, sind Anleihen dieser Finanzierungstöchter grundsätzlich keine HQLA.	130
Gedekte Schuldverschreibungen sind Aktiva der Kategorie 2a, wenn eine spezialgesetzliche Regulierung vorliegt, die diese Schuldverschreibungen zum Schutz der Anleiheinhaber von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterstellt und sie die Anforderungen nach Art. 15d LiqV erfüllen.	131
Edelmetallbestände sind grundsätzlich keine HQLA.	132
Aktien können als Aktiva der Kategorie 2b nach Art. 15b Abs. 5 und 6 LiqV angerechnet werden, wenn:	133
a. der Titel börslich gehandelt ist und zentral abgerechnet wird; und	134
b. das Aktienportfolio insgesamt zwischen verschiedenen Branchen gut diversifiziert ist; und	135
c. der Titel in Schweizer Franken denominiert ist oder in derjenigen Währung denominiert ist, in der das Liquiditätsrisiko eingegangen wird; und	136
d. der Titel im Swiss Market Index (SMI) vertreten ist; oder im Fall nicht schweizerischer Aktien	137
e. der Titel von einer nicht schweizerischen Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung gehalten wird, um Liquiditätsrisiken in dieser Einheit zu decken, in jenem Aktienindex verteten ist, den die ausländische Aufsichtsbehörden für den Zweck der Anrechenbarkeit von Aktiva der Kategorie 2b als zulässig festgelegt hat.	138
D. Eigenschaften von HQLA	
Die Bank berücksichtigt bei der Auswahl der HQLA neben der Beschränkung auf Aktiva der Kategorie 1 und 2 nach Art. 15a und Art. 15b LiqV folgende Faktoren kumulativ, die einen Einfluss darauf haben, ob an einem Markt zuverlässig Liquidität beschafft werden kann:	139

a. Sie werden an breiten, tiefen und funktionierenden Märkten gehandelt, die hinsichtlich der Marktteilnehmerstruktur einen niedrigen Konzentrationsgrad aufweisen;	140
b. Sie müssen erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle für Liquidität an den Repo- oder Kassamärkten sein. Insbesondere	141
dürfen sie im Fall von Aktiva der Kategorie 2a keine Zunahme des Wertabschlags von mehr als 10 Prozentpunkten bei Repo-Transaktionen bzw. keinen Wertverlust von mehr als 10 Prozent an den Kassamärkten innerhalb von 30 Tagen in einer relevanten Periode mit angespannten Marktbedingungen oder seit Erstemission erfahren haben;	142
dürfen sie im Fall von Aktien keine Zunahme des Wertabschlags von mehr als 40 Prozentpunkten bei Repo-Transaktionen bzw. keinen Wertverlust von mehr als 40 Prozent an den Kassamärkten innerhalb von 30 Tagen in einer relevanten Periode mit angespannten Marktbedingungen oder seit Erstemission erfahren haben;	143
c. Der Preis wird von Marktteilnehmern festgelegt und ist am Markt leicht zu ermitteln oder kann durch eine leicht zu berechnende Formel auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen festgestellt werden und beruht nicht auf weitreichenden, modellbasierten Annahmen;	144
d. Sie sind an einer schweizerischen Börse, die von der FINMA überwacht wird, oder an einer von einer ausländischen Aufsichtsbehörde überwachten ausländischen Börse, kotiert;	145
e. Sie sind jederzeit durch direkten Verkauf oder im Rahmen eines einfachen Repo-Geschäfts verwertbar; und	146
f. Der Wert der HQLA darf durch den Eintritt der Szenarioannahmen grundsätzlich nicht negativ beeinflusst werden (Korrelationsrisiko, <i>Wrong-Way-Risiko</i>).	147
Für die HQLA-Kategorisierung von SNB-repofähigen Effekten können die von der SNB verwendeten und publizierten Einteilungen verwendet werden.	148
Für SNB-repofähige-Effekten kann eine Bank davon ausgehen, dass die Eigenschaften von HQLA aus Rz 140–147 erfüllt sind.	149
Verfügt eine ausländische Aufsichtsbehörde über einen Katalog oder ein Register der zugelassenen Aktiva oder macht sie genaue Vorgaben darüber, welche Aktiva für LCR Zwecke zulässig sind, brauchen die Rz 140–147 für diese ausländischen Aktiva nicht nochmals separat geprüft werden.	150

E. Operative Anforderungen an das Management von HQLA

Eine Bank muss über Verfahren und geeignete Systeme verfügen, um HQLA jederzeit verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können. Eine Bank schliesst aus ihrem Bestand diejenigen HQLA aus, bei denen sie operativ nicht in der Lage ist, sie in einem Liquiditätsstress innerhalb von 30 Kalendertagen flüssig zu machen.	151
Der Bestand an HQLA muss die folgenden operativen Bedingungen erfüllen:	152
a. HQLA müssen lastenfrei sein. Lastenfrei bedeutet frei von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen, die HQLA zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Kalendertage verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können.	153
b. HQLA müssen unter der Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Funktionseinheit stehen. Diese Einheit muss die ständige Befugnis sowie die rechtliche und operative Fähigkeit haben, die HQLA innerhalb der nächsten 30 Kalendertage verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können.	154
c. HQLA dürfen nicht zum Zweck von Absicherungs- und Handelsstrategien oder zur Bonitätsverbesserung bei strukturierten Geschäften verwendet werden oder der Deckung von Betriebskosten dienen. Die mit den HQLA verbundenen Marktrisiken dürfen jedoch abgesichert werden, wobei in diesem Fall bei der Bestimmung des Marktwertes der HQLA der Mittelabfluss, zu dem es bei der Veräusserung der HQLA durch vorzeitige Glattstellung der Absicherung kommen würde, in Abzug gebracht werden muss.	155
d. Eine Bank muss über eine regelmässig aktualisierte Übersicht verfügen, in welchen Rechtseinheiten, Standorten, Währungen und Depots oder Bankkonten HQLA gehalten werden.	156
e. Eine Bank prüft, ob für HQLA, die von ausländischen Einheiten gehalten werden, Transferbeschränkungen aus regulatorischen, rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder anderen Gründen bestehen. HQLA, die von ausländischen Einheiten gehalten werden, dürfen nicht zum Bestand auf konsolidierter Stufe gezählt werden, wenn: • sie zwar über den Nettomittelabfluss dieser Einheit hinausgehen, aber im Liquiditätsstress auf konsolidierter Stufe nicht zur freien Verfügung stehen, oder • sie von einer juristischen Einheit ohne Marktzugang gehalten werden, es sei denn die HQLA können im Liquiditätsstress ohne weiteres auf andere Konzerngesellschaften übertragen werden.	157
• sie zwar über den Nettomittelabfluss dieser Einheit hinausgehen, aber im Liquiditätsstress auf konsolidierter Stufe nicht zur freien Verfügung stehen, oder	158
• sie von einer juristischen Einheit ohne Marktzugang gehalten werden, es sei denn die HQLA können im Liquiditätsstress ohne weiteres auf andere Konzerngesellschaften übertragen werden.	159
f. Eine Bank schliesst HQLA aus ihrem Bestand aus, wenn dies wegen hoher Abschläge bei Notverkäufen zu einer Verletzung der Eigenmittelanforderungen führt.	160

g. HQLA in ausländischen Konzerngesellschaften dürfen bis zur Höhe des Nettomittelabflusses der jeweiligen ausländischen Konzerngesellschaft als HQLA auf konsolidierter Ebene angerechnet werden, wenn der Nettomittelabfluss dieser ausländischen Konzerngesellschaft auf konsolidierter Ebene angerechnet wurde.	161
h. Als Teil des Bestands an HQLA dürfen Aktiva gezählt werden, die:	162
• in Reverse-Repo-, Wertpapierfinanzierungs- und Sicherheiten-Swap-Geschäften entgegengenommen und nicht weiterverpfändet wurden und die der Bank rechtlich und vertraglich zur freien Verfügung stehen;	163
• bei Zentralbanken, einer zentralen Clearingstelle oder einer sonstigen öffentlichen Stelle vorsorglich platziert, hinterlegt oder an sie verpfändet wurden, aber nicht gebraucht wurden, um Liquidität zu generieren („überschüssige Sicherheiten“), wobei Aktiva mit dem höchsten Liquiditätswert zuerst als überschüssig erfasst werden; oder	164
• als Sicherheit für Derivatgeschäfte entgegengenommen wurden, die nicht gesondert verwahrt werden und die rechtlich gesehen weiterverpfändet werden dürfen, sofern die Bank einen angemessenen Abfluss für die entsprechenden Risiken festlegt.	165
F. Vorgaben für eine angemessene Diversifikation von Aktiva der Kategorie 2	
Der Bestand an Aktiva der Kategorie 2 gemäss Art. 15b LiqV ist angemessen in Bezug auf Vermögenswert-, Emissions- und Emittententyp sowie Laufzeiten zu diversifizieren und die Angemessenheit der Diversifikation regelmässig zu überprüfen.	166
Ist eine Bank aufgrund ihres Geschäftsmodells stark gegenüber dem Schweizerischen Hypothekarmarkt exponiert und besteht ein Grossteil ihrer Aktiva der Kategorie 2a aus Schweizer Pfandbriefen, muss sie im Rahmen ihrer Risikokontrolle (FINMA-RS 08/24 „Überwachung und interne Kontrolle Banken“) eine Risikoeinschätzung hinsichtlich des Korrelationsrisikos (<i>Wrong-Way-Risiko</i>) zwischen Exponierung im Schweizerischen Hypothekarmarkt und ihrem Bestand an HQLA vornehmen.	167
Kleine Banken müssen unangemessene Konzentrationen auf einzelne Titel vermeiden.	168
G. Glattstellung	
Die Glattstellung bewirkt, dass der Bestand an Aktiva der Kategorie 1 und 2a nach Ablauf des besicherten Finanzierungsgeschäfts massgebend ist. Folglich führen solche Geschäfte für die Berechnung der LCR zu keinen Veränderungen im Bestand an HQLA und den Nettomittelabflüssen von Barmitteln.	169

Die Glattstellung bewirkt auch, dass die für die Obergrenze von 40 Prozent nach Art. 15c Abs. 1 Bst. c LiqV, die Gesamthöhe von 75 Prozent nach Art. 16 Abs. 2 LiqV, sowie für die LCR nach Währungen nach Art. 17 und 17a LiqV relevanten Bestände durch besicherte Finanzierungsgeschäfte nicht anders behandelt werden wie sonstige innert 30 Kalendertagen fällige besicherte Finanzierungsgeschäfte.	170
Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die den Austausch von HQLA nach Art. 15e LiqV beinhalten und Devisenswaps mit einer Restlaufzeit länger als 30 Kalendertage können glattgestellt werden, falls es sich um Transaktionen mit der SNB handelt, die mit einer vorzeitigen Kündigungsmöglichkeit innerhalb einer Frist von weniger als 30 Kalendertagen ausgestattet sind.	171
Sicherheiten, die den Kunden der Bank für das Eingehen von Short-Positionen geliehen wurden, sind wie besicherte Finanzierungsgeschäfte zu behandeln.	172
Die Anwendung des Glattstellungsmechanismus und die Behandlung von besicherten Finanzierungsgeschäften richtet sich nach Anhang 1.	173
H. Mittelabflüsse – Ausführungen zum Anhang 2 LiqV	
a) Einlagen von Privatkunden	
Einlagen von Privatkunden sind Einlagen von natürlichen Personen.	174
Einlagen von Privatkunden schliessen für die Zwecke der LCR Sichteinlagen und innert 30 Kalendertagen fällige Termineinlagen ein. Einlagen, die über 30 Kalendertage hinaus unwiderruflich verpfändet sind, brauchen nicht berücksichtigt werden.	175
Wurde eine Einlage aktiv gekündigt und ist diese innerhalb von 30 Kalendertagen fällig, dann ist der Abfluss unter Position 13 Anhang 2 LiqV als „sonstiger vertraglicher Mittelabfluss“ zu erfassen.	176
Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften sind explizit von dieser Definition ausgenommen.	177
Stabile Einlagen sind Einlagen die vollständig durch die schweizerische Einlagensicherung oder durch eine ausländische Einlagensicherung oder die gleichwertige Garantie eines Zentralstaates gedeckt sind und die entweder	178
a. Bestandteil einer etablierten Kundenbeziehung sind, so dass ein Rückzug der Einlagen höchst unwahrscheinlich ist, oder	179
b. die auf einem Transaktionskonto gehalten werden.	180
Eine etablierte Kundenbeziehung liegt vor, wenn der Einleger mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:	181

a. Der Einleger hat seit mindestens 24 Monaten ein aktives Vertragsverhältnis mit der Bank;	182
b. der Einleger ist eine langfristige Kreditbeziehung mit der Bank eingegangen (Hypothekenkredit oder ein anderer langfristiger Kredit); oder	183
c. der Einleger hat mindestens 3 weitere Produkte mit der Bank (EC-Karte, Kreditkarte, Säule 3a Konto usw.), wobei Kredite hiervon ausgenommen sind.	184
Transaktionskonten sind Gehaltskonten, Privatkonten und/oder andere Konten, die in Verbindung mit der Mehrzahl folgender Dienstleistungen angeboten werden: Zahlungsaufträge, Benützung von Bargeldautomaten, Schecks, Debit- und Kreditkarten, <i>home banking</i> und der Möglichkeit des Überziehens. Reine Wertschriftenkonten sind keine Transaktionskonten.	185
Die Schweizerische Einlagensicherung kann bis 6 Milliarden Schweizer Franken pro Institut berücksichtigt werden.	186
Bei der Aufteilung der Schweizer Einlagensicherung auf die unterschiedlichen Einlagenkategorien ist die folgende Reihenfolge anzuwenden: Zuerst sind die stabilen Einlagen inkl. Einlagen von Kleinunternehmen zu berücksichtigen, danach Einlagen von anderen Geschäfts- und Grosskunden.	187
Unterstehen Einlagen bei einer Tochtergesellschaft oder bei einer Niederlassung im Ausland einem besonders sicheren Einlagensicherungssystem, dann können diese Einlagen die Abflussrate erhalten, die die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde in ihrer LCR Umsetzung vorsieht. Solche Einlagen müssen die Anforderungen nach Rz 178–185 und zusätzlich die folgenden Kriterien erfüllen:	188
a. Das Einlagensicherungssystem ist durch den regelmässigen Einzug von Beiträgen der Banken mit versicherten Einlagen vorfinanziert;	189
b. die Einlagensicherung verfügt über angemessene Mittel, um im Falle einer grossen Beanspruchung ihrer Reserven leichten Zugang zu weiteren Finanzierungen sicherzustellen, wie eine ausdrückliche und rechtsverbindliche Garantie des Staates oder eine dauerhafte Ermächtigung, beim Staat Kredit aufzunehmen; und	190
c. der Zugriff auf versicherte Einlagen wird den Einlegern innerhalb kurzer Zeit gewährt, nachdem die Einlagensicherung ausgelöst wurde.	191
Unterstehen Einlagen bei einer Tochtergesellschaft oder bei einer Niederlassung im Ausland einer Einlagensicherung, sind die entsprechenden Vorgaben der ausländischen Aufsichtsbehörde bei der Anrechnung anzuwenden.	192
Weniger stabile Einlagen sind Einlagen, die nicht den Anforderungen an stabile Einlagen	193

genügen.

Einlagen mit einer vertraglichen Restlaufzeit von über 30 Kalendertagen, die aber innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können (explizite und implizite Sonderkündigungsrechte, Kündigungsoptionen usw.), sind dann nicht als innerhalb von 30 Kalendertagen fällige Einlagen zu betrachten, wenn eine Strafzahlung des Kunden an die Bank anfällt, die einen Abzug hinreichend unwahrscheinlich macht. Die Strafzahlung muss sich zusammensetzen aus:	194
a. Dem Wegfall des nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Ende der Vertragslaufzeit noch ausstehenden Zinses;	195
b. der Vorfälligkeitsentschädigung zu Gunsten der Bank bei Festzinsgeschäften und	196
c. mindestens 200 Basispunkten auf die Einlage.	197
Kann ein Teil einer Einlage bezogen werden, ohne dass eine Strafzahlung gemäss Rz 194–197 anfällt, dann muss nur dieser Teil wie eine innerhalb von 30 Kalendertagen fällige Einlage betrachtet werden.	198
Erlaubt eine Bank den vorzeitigen Abzug von Einlagen trotz Vertragsklauseln, die dem Einleger dieses Recht nicht zugestehen, dann ist die gesamte Kategorie dieser Einlagen als Sichteinlagen zu betrachten. Gewährt eine Bank diesen ausserordentlichen Abzug nur in Härtefällen, dann braucht sie nicht die ganze Kategorie dieser Einlagen als Sichteinlage zu betrachten.	199
Metallkonten sind grundsätzlich wie normale Spar- oder Sichteinlagen zu behandeln, es sei denn die Abwicklung der Metallkonten erfolgt physisch und der Kunde erhält die Barauszahlung oder die Gutschrift auf einem Verrechnungskonto nach der Erteilung eines Verkaufsauftrag über eine bestimmte Menge des betreffenden Edelmetalls immer erst nach erfolgtem Verkauf der Edelmetallposition durch die Bank zum hierbei erzielten Kurs. Dabei darf es sich nicht nur um eine gängige Abwicklungspraxis handeln, sondern der Kunde darf tatsächlich keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung zum festgelegten Edelmetallkurs haben, so dass das Liquiditätsrisiko vollständig auf den Kunden übertragen ist.	200
Bei Einlagen grösser als 1.5 Millionen Schweizerfranken gilt:	201
a. Einlagen bis 100'000 Schweizerfranken können als einlagengesicherte Einlage erfasst werden solange die Obergrenze von 6 Milliarden Schweizerfranken (vgl. Rz 186) eingehalten ist;	202
b. weitere 1.4 Millionen Schweizerfranken können als weniger stabile Einlagen von Privatkunden erfasst werden; und	203
c. weitere Einlagen über 1.5 Millionen Schweizerfranken müssen zwingend unter grossvo-	204

lumige Einlagen im Liquiditätsnachweis erfasst werden.

Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen können als Einlagen von Privatkunden behandelt werden, wenn diese ausschliesslich an Privatkunden verkauft wurden und in Privatkundendepots gehalten werden, wobei sichergestellt sein muss, dass diese nicht von anderen Parteien als Privatkunden gekauft und gehalten werden können. 205

Sind Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen als Inhaberpapiere ausgestaltet, muss nur sichergestellt sein, dass sie bei Emission nur an Privatkunden verkauft werden. 206

b) Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel

Von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel sind Einlagen von juristischen Personen inklusive verselbstständigten Vermögen wie Trusts und Stiftungen. 207

Unbesichert bedeutet, dass die Einlagen bei Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung der Bank nicht durch rechtliche Ansprüche an speziell benannte Vermögenswerte der Bank besichert sind. 208

Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften sind explizit von dieser Definition ausgenommen. 209

Als unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel gelten alle Einlagen, die innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können bzw. deren frühestmöglicher vertraglicher Fälligkeitstermin in diesen Zeithorizont fällt, wie fällig werdende Termineinlagen und unbesicherte Schuldtitel, sowie alle Einlagen ohne festen Fälligkeitstermin einschliesslich Einlagen, die ohne eine Strafzahlung nach Rz 194–197 nach Ermessen des Kunden kündbar sind und zu einer Rückzahlung innerhalb des Zeitraumes von 30 Kalendertagen führen. 210

Kleinunternehmen sind juristische Personen des Nicht-Finanzsektors mit einem Kreditvolumen, gegebenenfalls auf konsolidierter Ebene, und einer Gesamthöhe der Einlagen, gegebenenfalls auf konsolidierter Ebene, von weniger als 1.5 Millionen Schweizer Franken. Kreditvolumen und Gesamthöhe der Einlagen sind separat zu betrachten und eine Verrechnung ist ausgeschlossen. Konsolidierte Ebene bedeutet, dass Gesellschaften, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind („Verbund von Kleinunternehmen“) als ein einziger Gläubiger bzw. Schuldner anzusehen sind. Die Einlagen können von der Bank wie Einlagen von Privatkunden geführt werden, wenn sie ähnliche Merkmale wie Einlagen von Privatkunden aufweisen. 211

Einlagen von Vereinen oder gemeinnützigen Stiftungen können wie Einlagen von Privatkunden behandelt werden, wenn der Verein oder die gemeinnützige Stiftung die Anforderungen an Kleinunternehmen aus Rz 211 erfüllt. 212

Die Aufteilung von Einlagen zwischen „operativ“ und „nicht operativ“ ist erst zu treffen, 213

nachdem festgelegt wurde, um welche Art von Gegenpartei es sich handelt.

„Operative Einlagen“ sind Einlagen von Geschäfts- oder Grosskunden, die aus Clearing-Beziehungen, Depotbank- oder Cash-Management-Dienstleistungen resultieren, wobei	214
a. eine der folgenden Definitionen erfüllt sein muss:	215
• Clearing-Beziehungen bezeichnen ein Dienstleistungsangebot, mittels welchem Kunden Geld oder Wertpapiere indirekt über Direktteilnehmer von inländischen Abwicklungssystemen an die Endempfänger übertragen können;	216
• Depot-Dienstleistungen umfassen die Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Wertpapierverwahrung, -verwaltung und Berichtswesen oder Unterstützung bei den operativen und administrativen Komponenten dieser Tätigkeiten im Auftrag von Kunden; oder	217
• Cash-Management-Dienstleistungen umfassen die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, die einem Kunden dabei helfen, seine Zahlungsmittelflüsse zu steuern sowie sein Aktiv-Passiv-Management und Finanztransaktionen zu tätigen, die für seine laufenden Geschäfte erforderlich sind;	218
b. diese im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung erbracht werden müssen, von der der Einleger in wesentlichem Masse abhängig ist;	219
c. diese nicht aus <i>Prime-Broker</i> - oder Korrespondenzbankdienstleistungen bestehen;	220
d. der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Kalendertagen ohne Beeinträchtigung seines Geschäftsbetriebs abzuheben;	221
e. die Dienstleistungen unter einer rechtsverbindlichen Leistung erbracht werden; und	222
f. die Einlagen in speziell gekennzeichneten Konten, wie beispielsweise Kontokorrentkonten für den Zahlungsverkehr oder die Wertschriftenabwicklung, gehalten und so verzinst werden, dass sie dem Kunden keinen ökonomischen Anreiz bieten, überschüssige Einlagen auf diesen Konten zu halten.	223
Jegliche Einlagen, die abgezogen werden könnten und immer noch genügend Einlagen übrig lassen würden, um die Clearing-, Depotbank- und Cash-Management-Aktivitäten sicherzustellen, gelten nicht als operative Einlagen.	224
Für den Anteil, der als operativ geltenden Einlagen für Clearing-, Depot- und Cash-Management-Zwecke, hat die Bank mittels eines internen Modells den für die Aufrechterhaltung der Aktivität durch den Kunden mindestens zu haltenden Bestand begründet nachvollziehbar zu quantifizieren. Hierzu kann der durchschnittliche Kontoumsatz der Vergangenheit als Indikator herangezogen werden.	225

Das interne Modell nach Rz 225 hat die Komplexität, Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Bank zu berücksichtigen.	226
Das interne Modell nach Rz 225 ist der FINMA zur Genehmigung vorzulegen.	227
Kann eine kleine Bank den Anteil der als operativ geltenden Einlagen nicht mittels eines internen Modells quantifizieren, so gilt je nach Gegenpartei:	228
a. Für Nicht-Finanzinstitute, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordnete Gebietskörperschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und multilaterale Entwicklungsbanken: 80 Prozent der Einlagen sind nicht-operativ;	229
b. Für Finanzinstitute, die Nicht-Banken sind und alle anderen juristischen Personen und Geschäftskunden: 90 Prozent der Einlagen sind nicht-operativ;	230
c. Für Banken: 100 Prozent der Einlagen sind nicht-operativ.	231
Ein Finanzverbund ist eine Gruppe von rechtlich selbständigen Banken, die durch in Statuten festgelegten Bestimmungen miteinander verbunden sind und eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke haben, wobei bestimmte Funktionen von einem Zentralinstitut oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern ausgeübt werden. Mit einer Abflussrate von 25 Prozent kann nur der Betrag an Einlagen von Mitgliedern des Finanzverbunds beim Zentralinstitut angerechnet werden, der	232
a. aufgrund von statutarischen Mindestanforderungen, die bei der Aufsicht registriert sind, platziert ist;	233
b. dem statutarisch festgelegten Schutzsystem gegen Insolvenz- oder Illiquidität des Finanzverbunds dient; oder	234
c. die Bedingungen für „operative Einlagen“ gemäss Rz 214–223 erfüllt.	235
Alle übrigen Einlagen von Mitgliedern des Finanzverbunds beim Zentralinstitut sowie alle Einlagen aus Korrespondenzbankgeschäften beim Zentralinstitut gelten nicht als anrechenbare Einlagen mit einem Abflussrate von 25 Prozent, sondern als Einlagen von Finanzinstituten mit einem Abflussrate von 100 Prozent.	236
Eine Abflussrate wie für weniger stabile Einlagen von Privatkunden (10 Prozent) kann für Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) gewählt werden, wenn:	237
a. Die Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftung der Bank diese Gelder bei der jeweiligen Bank selber angelegt hat;	238
b. diese Gelder nur durch die natürliche Person, nicht aber die Stiftung innerhalb von 30	239

Kalendertagen abgezogen werden können; und	
c. die Einlagen der natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können.	240
Verpfändete Säule 3a-Einlagen und weitere verpfändete Einlagen sind dann nicht als Abfluss zu erfassen, wenn sie durch das der Verpfändung zugrunde liegende Geschäft für mehr als 30 Kalendertage gebunden sind.	241
Die Position 2.5, Anhang 2 LiqV („alle anderen juristischen Personen“) umfasst Treuhandfirmen, Begünstigte, Conduits und Zweckgesellschaften, verbundene Gesellschaften der Bank und sonstige juristische Personen. Die Begriffe Treuhandfirmen und Begünstigte sind für die Zwecke der LCR wie folgt definiert:	242
a. Eine Treuhandfirma ist eine juristische Person, die ermächtigt ist, Vermögen im Auftrag einer Drittpartei zu verwalten. Hierzu zählen Vermögensverwaltungsgesellschaften, Hedge-Fonds und sonstige kollektive Anlagevehikel; und	243
b. Ein Begünstigter ist eine juristische Person, die aufgrund eines Testaments, einer Versicherungspolice, eines Vorsorgeplans, einer Annuität, eines <i>Trusts</i> , einer Stiftung, ausgenommen sind kleine, gemeinnützige Stiftungen nach Rz 212 und Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftungen nach Rz 237–240, oder eines sonstigen Vertrags, wie einer <i>Personal Investment Company</i> (PIC), eine Zuwendung erhält oder Anspruch darauf erhalten kann.	244
Die Behandlung von <i>Trust</i> -Strukturen, Stiftungen oder PIC als „Einlagen aller anderen juristischer Personen“ oder als „Einlagen von Nicht-Finanzinstituten“ richtet sich nach dem Begünstigtenkreis. Ist der Begünstigte eines <i>Trusts</i> , einer Stiftung oder einer PIC eine genau individualisierbare, natürliche Person, oder mehrere in verwandtschaftlicher Beziehung zueinander stehende natürliche Personen (<i>Family Office</i> , <i>Family Trust</i>) dürfen die Einlagen dieser <i>Trust</i> -Struktur, Stiftung oder PIC als „Einlagen von Nicht-Finanzinstituten“ erfasst werden. Die Einlagen aller übrigen <i>Trust</i> -Strukturen, insbesondere derjenigen mit dem Zweck kollektive Vermögensanlagen zu tätigen, gelten als „Einlagen aller anderer juristischen Personen“.	245
Abflüsse aus Einlagen von verbundenen Gesellschaften der Bank sind unter „andere juristische Personen“ zu erfassen, ausser die bereitgestellten Finanzmittel sind Teil einer operativen Geschäftsbeziehung nach Rz 214–223, eine Einlage bei einem Finanzverbund nach Rz 232–235 oder von verbundenen Gesellschaften, die Nicht-Finanzinstitute sind.	246
„Verbundene Gesellschaften“ nach Rz 246 sind analog FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ (Anhang 7) Gesellschaften, die nicht Teil des von der Bank gebildeten Konzerns sind, aber durch eine in der Konzernstruktur über der Bank stehende Gesellschaft unter einheitlicher Leitung zusammengefasst werden.	247
Unbesicherte Schuldverschreibungen umfassen alle von der Bank ausgegebenen und innerhalb von 30 Kalendertagen fälligen Schuldpapiere, ausgenommen Kassenobligationen	248

und diejenigen Schuldverschreibungen, die ausschliesslich an Privatkunden verkauft wurden und die Kriterien nach Rz 205 erfüllen.

c) **Derivate und andere Transaktionen**

Der Nettomittelabfluss aus Derivaten berechnet sich aus den erwarteten vertraglichen Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen. Hierbei gilt:	249
a. Die Mittelzu- und -abflüsse pro Gegenpartei dürfen nur dann gegeneinander aufgerechnet werden (<i>Netting</i>), wenn eine gültige Netting-Rahmenvereinbarung vorhanden ist;	250
b. bei Optionen ist die Annahme zugrunde zu legen, dass diese ausgeübt werden, wenn sie für den Käufer „im Geld“ sind und dies vertraglich möglich ist;	251
c. bei der Berechnung sind Abflüsse aufgrund von Marktwertänderungen des Derivates (Rz 262) und Abflüsse aufgrund von Bewertungsänderungen bei Sicherheiten (Rz 267) auszuschliessen; und	252
d. sind Derivate mit HQLA besichert, dann sind die Mittelabflüsse um entsprechende Barmittel- oder Sicherheitenzuflüsse bereinigt zu berechnen, die sich bei sonst unveränderten Bedingungen aus vertraglichen Verpflichtungen ergäben, der Bank Barmittel oder Sicherheiten zu liefern. Dabei muss die Bank jedoch rechtlich befugt und operativ in der Lage sein, die Sicherheiten für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, sobald sie sie erhalten hat. Weiter gilt es zu beachten, dass der Zufluss und die Aktiva nicht doppelt erfasst werden dürfen.	253
„Andere Transaktionen“ gemäss Anhang 2 LiqV, Positionen 5.2 – 5.7, sind definiert als derivatähnliche Strukturen, wie beispielsweise strukturierte Produkte. Nicht erfasst sind besicherte Refinanzierungsgeschäfte inkl. <i>Securities Lending and Borrowing</i> Geschäfte.	254
Ist die Bank vertraglich verpflichtet bei Finanzierungsgeschäften, Derivaten und anderen Transaktionen im Fall einer Rating-Herabstufung ihres langfristigen Ratings bis einschliesslich 3 Ratingstufen zusätzliche Sicherheiten zu hinterlegen (Anhang 2 LiqV Position 5.2), dann hat die Bank den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten als Liquiditätsabfluss zu erfassen (Abflussrate 100 Prozent).	255
Kann die Gegenpartei anstatt der Hinterlegung zusätzlicher Sicherheiten bei einer Rating-Herabstufung ihres langfristigen Ratings bis einschliesslich 3 Ratingstufen eine vorzeitige Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten oder die Beanspruchung einer Eventualverbindlichkeit verlangen, gilt Rz 255 analog (Abflussrate 100 Prozent).	256
Ist die Hinterlegung zusätzlicher Sicherheiten, die vorzeitige Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten oder die Beanspruchung einer Eventualverbindlichkeit an das kurzfristige Rating der Bank gekoppelt, ist anzunehmen, dass sie beim entsprechenden langfristigen Rating gemäss publizierter Konkordanztabelle „Schweizer und internationaler	257

Standardansatz“ zum FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ ausgelöst werden.

Für den Fall der Herabstufung sind die Auswirkungen auf alle Arten von hinterlegten Sicherheiten und vertraglichen Auslöser zu beachten, die die Weiterverpfändungsrechte an nicht getrennt gehaltenen Sicherheiten verändern. 258

Hält die Bank überschüssige, nicht abgesonderte Sicherheiten, die von der Gegenpartei vertraglich jederzeit zurückgerufen werden können (Anhang 2 LiqV Position 5.3), dann hat die Bank den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten als Liquiditätsabfluss zu erfassen (Abflussrate 100 Prozent). 259

Schuldet die Bank der Gegenpartei vertraglich die Hinterlegung von Sicherheiten, und hat die Gegenpartei die Sicherheiten noch nicht eingefordert (Anhang 2 LiqV Position 5.4), dann hat die Bank den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten als Liquiditätsabfluss zu erfassen (Abflussrate 100 Prozent). 260

Hält die Bank nicht abgesonderte Sicherheiten aus HQLA, die von der Gegenpartei ohne Zustimmung der Bank durch Nicht-HQLA ersetzt werden können (Anhang 2 LiqV Position 5.5), dann hat die Bank den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten als Liquiditätsabfluss zu erfassen (Abflussrate 100 Prozent). 261

Der Nettomittelabfluss aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen kann mittels eines vergangenheitsbezogenen Ansatzes oder eines internen Modells bestimmt werden (Anhang 2 LiqV Position 5.6). Für den vergangenheitsbezogenen Ansatz sind 100 Prozent des grössten Nettomittelabflusses von Sicherheiten innerhalb von 30 Kalendertagen der letzten 24 Monate anzusetzen. 262

Die Kriterien zur Quantifizierung des Nettomittelabflusses aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen mittels eines internen Modells sind die Folgenden: 263

a. Bei der Verwendung eines szenario-basierten Ansatzes sind Stressannahmen zu unterstellen, die mindestens der Tragweite des LCR-Szenarios entsprechen; 264

b. bei der Verwendung eines VaR-Modell basierten Ansatzes muss ein Konfidenzniveau von mindestens 98 Prozent sowie eine Haltedauer von 30 Kalendertagen unterstellt werden. Vergangenheitsbezogenen Ansätzen ist eine Datenhistorie von mindestens 24 Monaten zugrunde zu legen. Liegt keine entsprechende Datenhistorie vor oder wird ein alternativer Ansatz gewählt, ist eine der Tragweite des LCR-Szenarios entsprechende, konservative Schätzung vorzunehmen. 265

Kleine Banken können den Nettomittelabfluss aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen (Rz 262–265) in einer geeigneten Weise abschätzen. 266

Stellt und erhält eine Bank für Derivate und andere Transaktionen mit ein und derselben Gegenpartei Sicherheiten, die nicht Aktiva der Kategorie 1 sind (Anhang 2 LiqV Position 5.7), dann müssen 20 Prozent des Werts der gestellten Sicherheiten abzüglich der erhaltenen Sicherheiten auf Gegenpartei-basis als Abfluss erfasst werden, um potenzielle Bewertungsänderungen zu decken.	267
Bei der Berechnung des Abflusses für potenzielle Bewertungsänderungen nach Rz 267 gilt:	268
a. Die erhaltenen Sicherheiten dürfen nur dann abgezogen werden, wenn diese keinen Einschränkungen in Bezug auf die Weiterverwendung unterliegen;	269
b. die 20 Prozent Abfluss berechnen sich gestützt auf den Nominalwert der zu stellenden Sicherheiten, nach Anwendung etwaiger Wertabschläge, die für die betreffende Sicherheitenkategorie gelten; und	270
c. diejenigen Sicherheiten, die in einem abgesonderten Margen-Konto gehalten werden, dürfen nur dann zum Ausgleich von Abflüssen verwendet werden, wenn sie mit ausgleichsfähigen Zahlungen desselben Kontos verbunden sind.	271
d) Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	
Kredit- und Liquiditätsfazilitäten sind für die Zwecke der LCR als explizite vertragliche Vereinbarungen oder Verpflichtungen definiert, Privat-, Geschäfts- oder Grosskunden zu einem zukünftigen Zeitpunkt Mittel bereitzustellen. Dabei umfassen diese Fazilitäten lediglich gemäss Vertrag unwiderrufliche, fest zugesagte wie auch unter bestimmten Voraussetzungen widerrufliche oder einseitig kündbare Vereinbarungen zur Mittelbereitstellung.	272
Der nicht in Anspruch genommene Teil von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten wird abzüglich derjenigen HQLA nach Anwendung von entsprechenden Wertabschlägen berechnet, die von der Gegenpartei bereits als Sicherheiten für die Fazilität gestellt wurden oder für welche die Gegenpartei vertraglich verpflichtet ist, sie zu stellen, sobald sie die Fazilität zieht. Dabei muss die Bank jedoch rechtlich befugt und operativ in der Lage sein, die Sicherheiten für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, wenn die Fazilität gezogen ist, und es darf keine nennenswerte Korrelation zwischen der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Fazilität und dem Marktwert der Sicherheiten bestehen.	273
Allgemeine Fazilitäten für Betriebskapital für Unternehmenskunden gelten als Kreditfazilitäten.	274
Die Nachschusspflicht gegenüber den gesetzlichen Pfandbriefzentralen ist als Kreditfazilität zu erfassen (Anhang 2 LiqV Position 8.1.3).	275
Kleine Banken dürfen alle Fazilitäten als Kreditfazilitäten erfassen.	276

Eine Liquiditätsfazilität ist für die Zwecke der LCR als fest zugesagte, noch nicht beanspruchte Deckungsfazilität (<i>Back-Up-Fazilität</i>) definiert, die ausdrücklich zur Refinanzierung fällig werdender Schuldtitel für einzelne Kunden gesprochen wurde und nur dann vom Kunden in Anspruch genommen werden kann, wenn dieser keine Anschlussfinanzierung an den Finanzmärkten erhält. Darüber hinaus gilt:	277
a. Als Liquiditätsfazilität ist nur derjenige Betrag anzusetzen, welcher der Höhe der zurzeit ausstehenden Schuldtitel des Kunden entspricht, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden und der durch die Fazilität gedeckt ist;	278
b. jeder darüber hinausgehende Betrag ist als fest zugesagte Kreditfazilität zu erfassen; und	279
c. handelt es sich um eine syndizierte Fazilität, darf nur der proportionale Anteil als Liquiditätsfazilität erfasst werden.	280
Ungeachtet der Ausführungen in Rz 274, 277–280 ist jede Fazilität an Hedge-Fonds, Geldmarktfonds, Finanzierungszweckgesellschaften oder andere Vehikel zur Finanzierung der Aktiva der Bank vollständig als Liquiditätsfazilität zu erfassen.	281
e) Short-Positionen von Kunden, gedeckt durch Sicherheiten anderer Kunden	
Nicht vertraglich vereinbarte Verpflichtungen, bei denen Short-Positionen eines Kunden durch Sicherheiten anderer Kunden gedeckt sind, sind Eventualverpflichtungen, für die	282
a. die Bank intern Vermögenswerte von Kunden den Short-Positionen anderer Kunden gegenüberstellt;	283
b. die Sicherheiten nicht als Aktiva der Kategorie 1 oder 2 anrechenbar sind; und	284
c. die Bank im Falle eines Abzugs durch die Kunden möglicherweise gezwungen ist, zusätzliche Refinanzierungsquellen für diese Positionen zu finden.	285
f) Sonstige vertragliche Mittelabflüsse innert 30 Tagen	
Fest zugesagte, unwiderrufliche Abflüsse der nächsten 30 Kalendertage, aus in der Zukunft terminierten Transaktionen (<i>forward starting transactions</i>), gelten als ausstehende Verbindlichkeiten.	286
I. Mittelzuflüsse – Ausführungen zum Anhang 3 LiqV	
a) Allgemeine Anforderungen	
Als Mittelzufluss dürfen nur vertragliche Zuflüsse der nächsten 30 Kalendertage aus ausstehenden Forderungen einschliesslich Zinszahlungen berücksichtigt werden, sofern	287

a. weder ein Zahlungsverzug noch eine Wertberichtigung besteht;	288
b. für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung für Ausfallrisiken gemäss FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ zu erwarten ist; und	289
c. es sich nicht um bedingte Mittelzuflüsse handelt.	290
Fest zugesagte, unwiderrufliche Zuflüsse der nächsten 30 Kalendertage, aus in der Zukunft terminierten Transaktionen (<i>forward starting transactions</i>), gelten ebenfalls als ausstehende Forderungen nach Rz 287.	291
Besteht für ein Kreditportefeuille eine pauschalisierte Einzelwertberichtigung oder Pauschalwertberichtigung in Höhe von X Prozent, so dürfen von den innerhalb der nächsten 30 Kalendertagen vertraglich fälligen Zuflüssen aus diesem Kreditportefeuille lediglich 100-X Prozent als Zufluss berücksichtigt werden.	292
Sichteinlagen bei anderen inländischen Banken, oder bei ausländischen Banken in Staaten, die die LCR entsprechend den Vorgaben des Basler Ausschusses eingeführt haben, dürfen als Mittelzufluss berücksichtigt werden, wenn für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten ist.	293
Die Mittelzuflüsse sind zum letztmöglichen Termin zu berücksichtigen. Mittelzuflüsse von Krediten, die keine bestimmte Fälligkeit aufweisen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdende Kredite, die Teil eines Rahmenkreditvertrages mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Kalendertagen sind. Es dürfen keine Annahmen hinsichtlich einer Fälligkeit („Ablauffiktionen“) getroffen werden. Ausgenommen hiervon sind Überziehungen gewährter Kontokorrentfazilitäten, welche als Zufluss erfasst werden dürfen.	294
b) Besicherte Finanzierungsgeschäfte	
Ein Margenkredit ist ein besichertes Darlehen, das einem Kunden gewährt wird, damit dieser Handelspositionen mit Hebelwirkung eingehen kann. Der Besitz der erhaltenen Sicherheiten geht dabei an die Bank über und die Bank kann die erhaltenen Wertschriften weiter verwenden. Liegt nur eine Verpfändung der Sicherheiten vor und hat die Bank kein Recht auf Wiederverwendung der hinterlegten Sicherheiten, gilt der Kredit für die Zwecke der LCR nicht als Margenkredit.	295
c) Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten und Einlagen beim Zentralinstitut eines Finanzverbundes	
Die Definition von operativen Einlagen, die die Bank für Clearing-Beziehungen, Depot- und Cash-Management-Dienstleistungen bei anderen Finanzinstituten hält, ist analog jener in	296

Rz 214–223.

Verfügt eine Bank nicht über einen Ansatz, um die operativen von den nicht operativen Einlagen zu unterscheiden, müssen 90 Prozent der Einlagen bei anderen Finanzinstituten als operative Einlagen erfasst werden. 297

d) Derivate

Rz 249–251 gelten analog zur Berechnung des Nettomittelzuflusses aus Derivaten. Sind Derivate und andere Transaktionen mit HQLA besichert, dann sind die Mittelzuflüsse um entsprechende Barmittel- oder Sicherheitenabflüsse bereinigt zu berechnen, die sich bei sonst unveränderten Bedingungen aus vertraglichen Verpflichtungen der Bank ergäben, Barmittel oder Sicherheiten zu stellen. 298

J. Erfüllung der LCR in Schweizer Franken

Die Ausführungen der Rz 303–320 beschränken sich auf die Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b LiqV ohne Berücksichtigung der Nettomittelabflüsse in Fremdwährungen. 299

Grundsätzlich sind Nettomittelabflüsse in Schweizer Franken durch HQLA in Schweizer Franken zu decken. 300

Banken dürfen die Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA (Rz 303–314) und die Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2 in Schweizer Franken (Rz 315–320) zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken nicht gleichzeitig anwenden. 301

Die Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2 in Schweizer Franken (Rz 315–320) ist auf Banken beschränkt, die aufgrund ihres Geschäftsmodells Verbindlichkeiten in der Summe über alle Fremdwährungen von weniger als 5 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten eingehen und, im Fall von Kreditbanken, einen Anteil der Inlandkredite von mehr als 50 Prozent der Bilanzsumme aufweisen („inlandorientiert“) oder über keine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation zur Messung, Steuerung und Kontrolle von Fremdwährungsrisiken verfügen. 302

a) Anrechnung zusätzlicher Fremdwährungs-HQLA

Die Anrechnung von Fremdwährungs-HQLA zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken ist grundsätzlich auf in den vier Hauptfremdwährungen (Britische Pfund, Euro, Japanische Yen und US-Dollar) denominierte Wertschriften und Wertschriften denominiert in weiteren wichtigen Nebenfremdwährungen (Dänische Kronen, Norwegische Kronen, Schwedische Kronen, Singapur Dollar) beschränkt. 303

Die Voraussetzungen zur Anwendung der Ausnahmeregelung für zusätzliche Fremdwährungs-HQLA sind: 304

- a. Die Bank muss über eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation zur Messung, Steuerung und Kontrolle von Fremdwährungsrisiken verfügen; und 305
- b. die Bank berücksichtigt, dass die Fähigkeit Währungen zu tauschen und der Zugang zu den entsprechenden Devisenmärkten unter Stressbedingungen rasch schwinden kann und dass abrupte Wechselkursbewegungen bestehende Inkongruenzen erheblich vergrössern können. Die Bank muss eine Einschätzung der Konvertibilität der verwendeten Fremdwährung in Schweizer Franken in einem Liquiditätsstress vornehmen. Dabei ist die Tiefe des Devisenswap-Marktes für die Umwandlung dieser Aktiva in die erforderliche Liquidität in Schweizer Franken während des Liquiditätsstresses zu beurteilen. 306
- Die Bestimmungen zur Anrechenbarkeit von zusätzlichen Fremdwährungs-HQLA lauten: 307
- a. Auf Fremdwährungs-HQLA zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken, die einen Schwellenwert von 25 Prozent gemessen am Nettomittelabfluss in Schweizer Franken übersteigen, ist ein Abschlag für Fremdwährungsrisiken zusätzlich zum auf die Aktivakategorie anzuwendenden Abschlag vorzunehmen. Dabei sind zuerst Kategorie 1 Aktiva denominiert in den Hauptfremdwährungen und danach denominiert in allen zulässigen Nebenfremdwährungen und im Anschluss Kategorie 2a Aktiva in gleicher Reihenfolge zu berücksichtigen. Die Abschläge sind wie folgt definiert: 308
- HQLA denominiert in den Hauptfremdwährungen nach Rz 303 erhalten einen zusätzlichen Abschlag von 8 Prozent und 309
 - HQLA denominiert in allen zulässigen Nebenfremdwährungen nach Rz 303 erhalten einen zusätzlichen Abschlag von 10 Prozent; 310
- b. Fremdwährungs-HQLA, die zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken verwendet werden, dürfen bis zu einer Obergrenze von 40 Prozent des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken angerechnet werden. Die Obergrenze gilt nach Anwendung der vorgeschriebenen Wertabschläge und nach Berücksichtigung der Glattstellung von besicherten Finanzierungsgeschäften, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden und den Austausch von HQLA der Kategorie 1 und 2a beinhalten; 311
- c. die zulässigen Fremdwährungs-HQLA beschränken sich auf HQLA der Kategorie 1 und HQLA der Kategorie 2a; 312
- d. Fremdwährungs-HQLA, welche zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizer Franken angerechnet werden, sind bei der Berechnung der Obergrenze für Aktiva der Kategorie 2a und b zusammen gemäss Art. 15c Abs. 2 Bst. c LiqV der betreffenden Aktivakategorie in Schweizer Franken zu berücksichtigen; und 313
- e. die Bestände an HQLA in Fremdwährung sind im Liquiditätsnachweis gesondert aufzuführen. 314

b) Anrechnung von HQLA der Kategorie 2a in Schweizer Franken über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus

Die Voraussetzung der Anwendung einer Ausnahmeregelung für zusätzliche Aktiva der Kategorie 2a in Schweizer Franken ist eine wirksame Begrenzung der einhergehenden Risiken. Die Bank muss in der Lage sein, die mit dem Halten dieser zusätzlichen Aktiva der Kategorie 2a verbundenen Konzentrations-, Preis- und Monetisierungsrisiken angemessen zu messen, zu überwachen und zu begrenzen. 315

Die Bestimmungen zur Anrechenbarkeit von zusätzlichen HQLA der Kategorie 2a in Schweizer Franken lauten: 316

a. Die über die Obergrenze von 40 Prozent nach Art. 15c Abs. 2 Bst. c LiqV hinaus gehaltenen Aktiva der Kategorie 2a unterliegen einem zusätzlichen Abschlag von 5 Prozent, d.h. total einem Abschlag von 20 Prozent; 317

b. Aktiva der Kategorie 2a sind unter Berücksichtigung der zusätzlich zulässigen Aktiva bis zu einer Obergrenze von 60 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA zulässig; 318

c. die zusätzlichen Aktiva der Kategorie 2a, die über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus angerechnet werden, müssen eine Mindest-Rating von AA haben und sie sind anerkannte Sicherheiten für die gewöhnlichen geldpolitischen Operationen mit der SNB; und 319

d. Aktiva der Kategorie 2b bleiben auf 15 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA vor Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2a in Schweizer Franken beschränkt. 320

K. LCR in wesentlichen Fremdwährungen

Die Bank muss die LCR in allen wesentlichen Währungen überwachen, um potenzielle Währungsinkongruenzen zwischen HQLA und Nettomittelabflüssen im Stressfall auffangen zu können. Die Überwachung anhand der LCR in wesentlichen Fremdwährungen beinhaltet zumindest: 321

a. Die regelmässige interne Berichterstattung an die Geschäftsleitung oder einen ihr direkt unterstellten Ausschuss; und 322

b. die transparente Darstellung der Unterschiede zwischen den Ergebnissen interner (Stress-)Modelle zum Fremdwährungsmanagement und den Ergebnissen der LCR in wesentlichen Fremdwährungen. 323

Die Ermittlungspflicht für die LCR in wesentlichen Währungen gilt für die oberste Konsolidierungsebene. Banken ohne Gruppenstruktur ermitteln die LCR in wesentlichen Währungen auf Stufe „Einzelinstitut“. 324

Eine wesentliche Währung liegt vor, wenn in dieser Währung bedeutende Liquiditätsrisiken bestehen. Bedeutende Liquiditätsrisiken in einer einzelnen Währung bestehen dann, wenn die Verbindlichkeiten in allen Fälligkeiten in der jeweiligen Währung mehr als 5 Prozent der gesamthaft in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten ausmachen. 325

L. Vorübergehende Unterschreitung der LCR unter ausserordentlichen Umständen

„Ausserordentliche Umstände“ können ein schwerwiegendes einzelfallspezifisches Ereignis, ein Ereignis, das durch eine Krise des internationalen oder des schweizerischen Finanzsystems bedingt ist, oder ein kombiniertes Ereignis sein. 326

„Vorübergehend“ bedeutet, dass die Unterschreitung des Erfüllungsgrads auf die Dauer der ausserordentlichen Umstände beschränkt bleiben muss. 327

Unterschreitet eine Bank die LCR-Anforderung, muss sie der FINMA unverzüglich: 328

a. Die Unterschreitung melden; 329

b. eine Beurteilung der Liquiditätslage vorlegen, einschliesslich der Faktoren, die dazu geführt haben, dass die LCR unterschritten wurde; 330

c. begründet darstellen, durch welche Massnahmen sie die LCR möglichst rasch auf das Niveau der LCR-Anforderung anheben wird; und 331

d. begründet aufzeigen, in welcher Frist die LCR-Anforderung wieder eingehalten wird. 332

Ist der vorgelegte Massnahmenplan der Bank zur Wiedereinhaltung des geforderten Erfüllungsgrades ungenügend, kann die FINMA verlangen, dass die Bank ihre eingegangenen Liquiditätsrisiken vermindert, zusätzliche HQLA aufbaut und die Gesamtsteuerung des Liquiditätsrisikos verstärkt. 333

Untermonatige Meldungen der LCR werden basierend auf einer Risikoeinschätzung durch die FINMA festgelegt. Tägliche oder wöchentliche LCR-Meldungen müssen der FINMA erlauben, eine angemessen fundierte Einschätzung der Liquiditätslage vorzunehmen. Untermonatige Meldungen sind in der Regel am auf den Stichtag folgenden Tag einzureichen. 334

Ist eine Unterschreitung der Liquiditätszielgrösse absehbar, gelten Rz 328–334 analog. 335

M. Liquiditätsnachweis

Für die Erfassung aller Positionen gilt das Stichtagsprinzip. Aus Liquiditätsperspektive ist dem Erfüllungstagsprinzip (Valuta) zu folgen. 336

Die Bewertung aller Positionen zur Berechnung der LCR erfolgt grundsätzlich gemäss 337

FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“.

Ausgenommen hiervon sind HQLA, die zu Marktwerten zu bewerten sind (Art. 15a Abs. 3 und Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV). Die Bewertung zu Marktwerten enthält allfällige Marchzinsen. 338

Anstatt der Bewertung zu Marktwerten darf für die Bewertung der HQLA das Niederstwertprinzip gewählt werden. 339

Die Berechnung des Nettomittelab- oder -zuflusses aus Derivaten erfolgt entsprechend Rz 249–253 und 298. 340

Fremdwährungspositionen sind zum Tageskurs des Bilanzstichtags, an dem der Liquiditätsnachweis erstellt wird, umzurechnen. 341

N. Festlegung spezifischer, niedrigerer Abfluss- und/oder höherer Zuflussraten für gruppeninterne Liquiditätsflüsse

Die Anwendung von Mittelab- und Zuflüssen zwischen einer Muttergesellschaft und alle direkt und indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe beschränkt sich auf die Berechnung der LCR der Muttergesellschaft auf Einzelinstitutsbasis. 342

Für Mittelab- und -zuflüsse zwischen einer Muttergesellschaft und den Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe gelten die folgenden Ab- und Zuflussraten: 343

a. In der Regel gilt eine Abflussrate von 100 Prozent für alle gruppeninternen Mittelabflüsse (Anhang 2 LiqV Position 15) und eine Zuflussrate von 100 Prozent für alle gruppeninternen Mittelzuflüsse (Anhang 3 LiqV Position 7); 344

b. in Ausnahmefällen kann für spezifische Geschäfte, die zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft durchgeführt werden (*Back-to-Back*-Geschäfte), ein *Look-Through*-Ansatz gewählt werden. Voraussetzung ist hierbei, dass der Liquiditätsfluss aufgrund der Garantie bei der Muttergesellschaft nur dann ausgelöst wird, wenn ein eindeutig zuordenbares Grundgeschäft der Tochtergesellschaft gegenüber einer aussenstehenden Drittpartei diesen Liquiditätsabfluss verursacht. 345

Der gewählte *Look-Through*-Ansatz gemäss Rz 345 ist der FINMA zur Genehmigung vorzulegen. 346

Back-to-Back-Geschäfte sind für die Zwecke der LCR definiert als Transaktionen bei denen die Muttergesellschaft im Rahmen des zentralen *Treasury-Managements* die Liquiditätsrisiken der direkt oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe übernimmt. Für *Back-to-Back*-Geschäfte kann die Muttergesellschaft die Ab- und Zuflussraten gemäss Anhängen 2 und 3 LiqV anwenden (*Look-Through*-Ansatz). 347

Besicherte Finanzierungsgeschäfte zwischen einer Muttergesellschaft und der direkt oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe werden glattgestellt, wenn sie den Austausch von HQLA beinhalten und innert 30 Kalendertagen fällig werden.	348
Verhängt eine ausländische Behörde Mittelabflussbeschränkungen für die Tochtergesellschaft oder Niederlassung einer Schweizer Bank, oder die Schweizer Tochtergesellschaft oder Niederlassung einer ausländischen Bank (<i>Ring-Fencing</i>), oder droht eine Solche, kann die FINMA die gruppeninternen Mittelzuflüsse bis auf 0 Prozent reduzieren.	349

Anhang 1

Glattstellungsmechanismus und besicherte Finanzierungsge- schäfte



A. Behandlung von Repos und gedeckten Wertpapierfinanzierungen¹, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden:²

Geldnehmer / Darleiher	Abflussgewichtung
Transaktionen, die mit der <u>SNB</u> oder einer anderen <u>Zentralbank</u> durchgeführt wurden, davon:	
-durch Aktiva der Kategorie 1 besichert	glattgestellt
-durch Aktiva der Kategorie 2 - ohne Aktien ³ besichert	glattgestellt
-durch Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ³ besichert	0 % (Art. 15e Abs. 4)
-durch Nicht-HQLA Aktiva besichert	0 %
Transaktionen, die <u>nicht mit einer Zentralbank</u> durchgeführt wurden, davon	
-durch Aktiva der Kategorie 1 besichert	glattgestellt
-durch Aktiva der Kategorie 2 - ohne Aktien ³ besichert	glattgestellt
-durch Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ³ besichert sind, davon wiederum:	
– mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsbanken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem <u>Risikogewicht von 0 % oder 20 %</u> als Gegenpartei abgeschlossen	25 %
– nicht mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsbanken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem <u>Risikogewicht von 0 % oder 20 %</u> als Gegenpartei abgeschlossen	50 %
Transaktionen, die <u>nicht mit einer Zentralbank</u> durchgeführt wurden und durch <u>Nicht-HQLA</u> besichert sind, davon:	
– mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsbanken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem <u>Risikogewicht von 0 % oder 20 %</u> als Gegenpartei abgeschlossen	25 %
– nicht mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsbanken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem <u>Risikogewicht von 0 % oder 20 %</u> als Gegenpartei abgeschlossen	100 %

¹ Beinhaltet gedeckte SLB-Geschäfte, d.h. der Geldgeber hat ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über die erhaltenen Wertschriften. Gedeckte SLB-Geschäfte mit eingeschränktem Verfügungsrecht können gemäss Rz 163 nicht als HQLA angerechnet werden.

² Für Geschäfte mit der SNB, die eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit enthalten, ist die Kündigungsfrist zur Bestimmung der Restlaufzeit massgeblich.

³ gemäss Art. 15b Abs. 5 LiqV

Anhang 1

Glattstellungsmechanismus und besicherte Finanzierungsge- schäfte



B. Behandlung von Reverse Repos und gedeckten Wertpapierfinanzierungen⁴, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden:⁵

Geldgeber / Borger	Zuflussgewichtung
Transaktionen, bei denen die Sicherheiten <u>nicht</u> zur Deckung von Short Positionen herangezogen wurden (<i>not re-used</i>), davon:	
Transaktionen, die mit der SNB durchgeführt wurden, davon:	
-durch Aktiva der Kategorie 1 besichert	glattgestellt
-durch Aktiva der Kategorie 2 - ohne Aktien ⁶ besichert	glattgestellt
-durch Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁶ besichert	glattgestellt
-durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, gedeckte Margenkredite	glattgestellt
-durch Nicht-HQLA Aktiva besichert	glattgestellt
Transaktionen, die mit anderen Gegenparteien als mit der SNB durchgeführt wurden, davon:	
-durch Aktiva der Kategorie 1 besichert	glattgestellt
-durch Aktiva der Kategorie 2 - ohne Aktien ⁶ besichert	glattgestellt
-durch Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁶ besichert	50 %
-durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, gedeckte Margenkredite	50 %
-durch Nicht-HQLA Aktiva besichert	100 %
Transaktionen, bei denen die Sicherheiten zur Deckung von Short Positionen herangezogen werden (<i>re-used</i>), davon:	
-durch Aktiva der Kategorie 1 besichert	0 %
-durch Aktiva der Kategorie 2 - ohne Aktien ⁶ besichert	0 %

⁴ Beinhaltet gedeckte SLB-Geschäfte, d.h. der Geldgeber hat ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über die erhaltenen Wertschriften. Gedeckte SLB-Geschäfte mit eingeschränktem Verfügungsrecht können gemäss Rz 163 nicht als HQLA angerechnet werden.

⁵ Für Geschäfte mit der SNB, die eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit enthalten, ist die Kündigungsfrist zur Bestimmung der Restlaufzeit massgeblich.

⁶ gemäss Art. 15b Abs. 5 LiqV

Anhang 1

Glattstellungsmechanismus und besicherte Finanzierungsge- schäfte



-durch Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ besichert	0 %
-durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, gedeckte Margenkredite	0 %
-durch Nicht-HQLA Aktiva besichert	0 %

C. Behandlung von Sicherheitswaps (*Collateral Swaps*), die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden:⁷

Darleiher / Borger	Verweis LiqV	Abfluss- gewichtung	Zufluss- gewichtung
Geborgte Sicherheiten werden <u>nicht</u> zur Deckung von Short Positionen herangezogen (<i>not re-used</i>), davon:			
-Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	15e	glattgestellt	glattgestellt
-Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geborgt	15e		glattgestellt
-Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geborgt	Anhang 3, 1.3		50%
-Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Anhang 3, 1.6		100%
-Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	15e	glattgestellt	
-Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geborgt	15e	glattgestellt	glattgestellt
-Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geborgt	Anhang 3, 1.2		35%
-Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Anhang 3, 1.5		85%
-Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Anhang 2, 3.5	50 %	
-Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geborgt	Anhang 2, 3.3	35 %	
-Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geborgt	Anhang 2/3, 3.1/1.1	0 %	0%
-Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Anhang 3, 1.3		50%

⁷ Für Geschäfte mit der SNB, die eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit enthalten, ist die Kündigungsfrist zur Bestimmung der Restlaufzeit massgeblich.

⁸ gemäss Art. 15b Abs. 5 LiqV

Anhang 1

Glattstellungsmechanismus und besicherte Finanzierungsge- schäfte



-Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Anhang 3, 3.7	100 %	
-Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geborgt	Anhang 3, 3.6	85 %	
-Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geborgt	Anhang 2, 3.5	50 %	
-Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Anhang 2/3, 3.1/1.1	0 %	0%
Geborgte Sicherheiten werden zur Deckung von Short Positionen herangezogen (<i>re-used</i>), davon:			
-Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Anhang 2/3, 4.1/1.1	0 %	0%
-Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geborgt	Anhang 3, 2.		0%
-Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geborgt	Anhang 3, 2.		0%
-Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Anhang 3, 2.		0%
-Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Anhang 2, 4.2	15 %	
-Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geborgt	Anhang 2/3, 4.1/1.1	0 %	0%
-Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geborgt	Anhang 3, 2.		0%
-Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Anhang 3, 2.		0%
-Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Anhang 2, 4.4	50 %	
-Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geborgt	Anhang 2, 4.3	35 %	
-Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geborgt	Anhang 2/3, 4.1/1.1	0 %	0%
-Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Anhang 3, 2.		0%
-Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt	Anhang 2, 4.6	100 %	
-Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – ohne Aktien ⁸ geborgt	Anhang 2, 4.5	85 %	
-Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 2 – Aktien ⁸ geborgt	Anhang 2, 4.4	50 %	
-Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Anhang 2/3, 4.1/1.1	0 %	0%